

**Vernehmlassung
zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung**

von:
Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli
MLaw Marianne Wanner

Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie
Universität Freiburg
Beauregard 13
1700 Freiburg

Mail: lehrstuhl-niggli@unifr.ch

Vernehmlassung

zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Oktober 2011 wurde die Vorlage zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung (nachfolgend „**Vorlage**“) in die Vernehmlassung geschickt. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Folgenden dazu fristgerecht unsere Stellungnahme abzugeben.¹

Inhaltsverzeichnis

I. Auslöser des Revisionsvorhaben: Die Motionen Jositsch und Janiak.....	2
1. Der Swissair-Fall.....	3
2. Oil-for-Food-Fall.....	4
3. Fazit.....	5
II. Die Verfolgungsverjährung	5
1. Vorbemerkung: Bedeutung der Verjährung.....	5
2. Überblick: Das Verjährungsrecht vor der Revision 2002	5
3. Das geltende Verjährungsrecht.....	6
4. Verjährungsfristen als Spiegel der angedrohten Strafen.....	6
III. Die Vorlage des Bundesrates zur Revision des Verjährungsrecht	7
IV. Würdigung der Motion und der Vorlage.....	8
1. Längere Verjährungsfristen sind kein Wundermittel.....	8
2. Keine der Sache angemessene Lösung der Problematik Verjährung.....	8
3. Rückschritt zu kompliziertem Verjährungsfristensystem	9
4. Zu spezifische, auf gewisse Delikte bezogene Lösung	9
5. Fehlender Einbezug des Unternehmensstrafrechts (Art 102 StGB).....	10
6. Problematische Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden	10
7. Beschränkte Wirksamkeit der Vorlage für Wirtschaftsdelikte	10
V. Zusammenfassung	16

I. Auslöser des Revisionsvorhaben: Die Motionen Jositsch und Janiak

Am 15. bzw. 18. Dezember 2008 wurden zwei inhaltlich identische Motionen des Nationalrats Jositsch (08.3806) und des Ständerats Janiak (08.3930) (in der Folge „die Motionen“) eingereicht, welche im Kern vom Bundesrat verlangten, dass bei Wirtschaftsdelikten die Verfolgungsverjährungsfristen im Strafrecht verlängert werden müssen. Beide Motionäre begründen die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung mit Wirtschaftsdeliktsfällen, in welchen die Strafverfolgungsbehörden „immer wieder auf eine Strafverfolgung verzichten müssen bzw. unter extremer Zeitnot arbeiten müssen²“.

¹ Artikel, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, sind jeweils Normen des geltenden StGB, sofern nicht anderweitig angegeben. Allgemeine verwendete Literatur: M. A. NIGGLI/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.): Kommentar zum Strafgesetzbuch (StGB), Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007 wird jeweils wie folgt zitiert: BEARBEITER, BSK StGB, Art. N.

² Zitat aus Motion Janiak (08.3930) / Motion Jositsch (08.3806).

Als Beispiel führen die Motionäre die Strafuntersuchung im Nachgang des Swissair Konkurses sowie den Oil-for-Food-Fall an. Diese beiden Fälle sollen im Folgenden etwas genauer betrachtet werden, denn es erscheint fragwürdig, inwiefern sie geeignet sind, das Anliegen als solches und insbesondere auch die Vorlage des Bundesrates zu begründen.

1. *Der Swissair-Fall*

Die möglicherweise strafbaren Handlungen im Swissair-Fall ereigneten sich zwischen September 2000 und Oktober 2001, also noch bevor das revidierte und heute geltende Verfolgungsverjährungsrecht am 1. Oktober 2002³ (nachfolgend „Revision 2002“ oder das „geltende Recht“) in Kraft trat. Es stellt sich somit vorab die Frage, welches Verjährungsrecht für diese Handlungen gilt. Eigentlich ist bei der Verjährung nicht offensichtlich, dass der Grundsatz der *lex mitior* Anwendung finden sollte, ausser dass eine Verlängerung der Verjährungsfristen nie für bereits verjährte Delikte massgeblich sein kann. Art. 337 Abs. 1 aStGB aber bestimmt ausdrücklich, dass die *lex mitior* im Bereich der Verjährung gelten solle, namentlich dass die Verjährungsfristen des StGB für die Verfolgung und die Vollstreckung von Delikten auch auf Taten Anwendung finden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, verübt oder beurteilt worden sind, sofern sie für den Täter das mildere Recht sind, d.h. für die Verjährungsneuregelung: Anwendung der neuen Regeln auch auf Delikte, die vor dem 1. Oktober 2002 verübt worden sind, sofern die neuen Regeln die milderen sind.

Altrechtlich⁴ (d.h. vor 1. Okt. 2002) lag die Verjährungsfrist für die im Swissair-Fall diskutierten Strafhandlungen bei maximal siebeneinhalb Jahren. Seit Inkrafttreten der Revision 2002 beträgt sie neu nur noch sieben Jahre⁵. Auf den ersten Blick erscheint also die heute geltende Regelung die mildere zu sein. Dass dies dennoch nicht der Fall ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass neurechtlich eine erstinstanzliche Verurteilung ausreicht, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern, während altrechtlich ein „formell rechtskräftigen Urteil“ notwendig war, was erst der Fall war, wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden konnte.⁶

Die Verjährung lief unter dem alten Recht in der Regel also bis zu einem zweitinstanzlichen Urteil weiter, während unter dem heute geltenden Recht bereits ein erstinstanzliches Urteil ausreicht, um sie zu verunmöglichen (vgl. Art. 97 Abs. 3). Das altrechtliche Verjährungsrecht erscheint deshalb als das mildere und kam entsprechend im Swissair-Fall zur Anwendung, wie der erläuternde Bericht zur Vorlage vom 10. August 2011⁷ (in der Folge „**erläuternder Bericht**“) denn auch korrekt ausführt.⁸

³ Heute Art. 97 f., ehemals Art. 70 ff. aStGB (1. Okt. 2002 bis 31. Dez. 2006), Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2001 (Verjährung der Strafverfolgung im allgemeinen und bei Sexualdelikten an Kindern), in Kraft seit 1. Okt. 2002.

⁴ Strafgesetzbuch in der Fassung gültig bis 1. Okt. 2002.

⁵ Vgl. Art. 72 a StGB, in Kraft bis 1. Okt. 2002, aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2001 per 1. Okt. 2002.

⁶ Vgl. PETER MÜLLER, in: M. A. Niggli/H. Wiprächtiger (Hrsg.): Kommentar zum Strafgesetzbuch (StGB), Basler Kommentar (Bd. I und II), 1. Aufl., Basel 2003, Art. 70, N. 2 ff.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzbuches (MStG) – Verlängerung der Verfolgungsverjährung (Umsetzung der Motionen Jositsch 08.3806 / Janiak 08.3930) vom 10. August 2011, nachfolgend zitiert: „ERLÄUTERNDER BERICHT“.

⁸ Vgl. ERLÄUTERNDER BERICHT, S. 8.

Damit ist der Swissair-Fall, der gar nicht unter den aktuell geltenden Verjährungsregeln abgehandelt wurde, sicherlich ein schlechtes Beispiel, um ebendiese Regelungen zu kritisieren und plausibel machen zu wollen, dass Revisionsbedarf in Bezug auf die Dauer der Verjährungsfristen besteht. Im Gegenteil, der Swissair-Fall zeigt exemplarisch, dass das neue Verjährungsrecht bereits schärfer ist als das altrechtliche war, denn bereits mit der Revision 2002 wurden die Verjährungsfristen bzw. deren Anwendung verlängert.⁹

In casu erfolgte auf die Ereignisse zwischen September 2000 und Oktober 2001 eine fünfjährige Ermittlung¹⁰ durch die für Wirtschaftsdelikte zuständige Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, worauf am 31. März 2006 Anklage erhoben wurde. Rund neun Monate nach Anklageerhebung begann der Prozess, der weitere sechs Monate später mit Freisprüchen für alle Angeklagten endete. Unter dem heute geltenden Recht wäre damit die Verjährung gar nicht mehr eingetreten, ein Weiterzug durch die Staatsanwaltschaft an Obergericht oder Bundesgericht also problemlos möglich. Gerade der Swissair-Fall ist deshalb ungeeignet, die Notwendigkeit der hier vorgeschlagenen Revision zu begründen.

Überdies zeigt sich an diesem Beispiel illustrativ, dass die Verurteilung von Beschuldigten in komplexen Wirtschaftsstraffällen unter geltendem Recht oft eben gerade nicht an der Verjährung scheitert, sondern an der Beweisbarkeit der zur Last gelegten Straftaten.

Längere Verjährungsfristen schaffen aber diesbezüglich keine Abhilfe, denn je mehr Zeit seit einer Straftat vergeht, umso kleiner wird die Wahrscheinlichkeit, dass noch neue Beweise erhoben werden können. Längere Verjährungsfristen können nur sehr beschränkt dazu beitragen, das von den Motionären festgestellte Problem zu lösen.

2. Oil-for-Food-Fall

Der Oil-for-Food-Fall ist ein bisher in der Schweizerischen Strafrechtsgeschichte einzigartiger Fall. Im Rahmen des UNO Oil-for-Food-Programms wurden mutmasslich verschiedene strafbare Handlungen begangen, was zur Einsetzung einer unabhängigen Untersuchungskommission bei der UNO führte. Diese Kommission stellte in der Folge fest, dass im Rahmen des Programms in diversen Ländern, unter anderem der Schweiz, Zahlungen getätigt wurden, die nicht hätten getätigt werden dürfen. Nach Erscheinen des Schlussberichts der unabhängigen Untersuchungskommission der UNO wurden in der Schweiz diverse Strafuntersuchungen gegen an den mutmasslich illegalen Handlungen beteiligte Unternehmen eröffnet wegen eines möglichen Verstosses gegen das Embargogesetz.¹¹

Im Rahmen dieser Untersuchungen zeigte sich einmal mehr, dass es sehr schwierig ist, innert nützlicher Frist Beweise auf dem Rechtshilfeweg im Ausland zu erheben. Die daraus resultierende Problematik im Hinblick auf die Verjährung der Straftaten ergab sich aber nicht alleine aus der Tatsache des internationalen Bezuges, denn auch diese Fälle unterlagen wie die Straftaten im Swissair-Fall entsprechend dem Grundsatz des mildereren Rechtes dem alten Verjäh-

⁹ Vgl. PETER MÜLLER, a.a.O., Ausführungen vor Art. 70.

¹⁰ Wobei diese Dauer bereits sehr lange erscheint, dies gerade auch deshalb, weil die Beschuldigten im Swissair-Fall allesamt auch unter einer regelrechten „medialen Anklage“ standen, dies im Gegensatz zu „normalen“ Delinquenten, welche für die Öffentlichkeit in aller Regel unbekannt bleiben.

¹¹ Embargogesetz (EmbG) vom 22. März 2002, SR 946.231.

rungsrecht¹², wobei die Verjährungsfrist demnach relativ fünf Jahre und absolut siebeneinhalb Jahre betrug.

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass auch dieses Beispiel ungeeignet ist als Begründung für die nun geforderte Erhöhung der Verfolgungsverjährung.

Ausserdem stellt sich hier das Problem, dass selbst wenn man zum Schluss käme, dass in gewissen Fällen mit internationalem Bezug (wenn Untersuchungshandlungen im Ausland via Rechtshilfe nötig sind), die Verjährungsfristen wohl eher kurz sind, sich dies nicht auf Wirtschaftsstrafdelikte (und auf die beziehen sich die Motionäre) beschränkt, sondern generell besteht.

3. Fazit

Die in den Motionen angeführten Beispiele müssen problematisch erscheinen. Zudem ist das Heranziehen von aussergewöhnlichen Einzelfällen letztendlich nicht geeignet, Regeln für die Allgemeinheit zu machen (bad cases make bad law). Zu beurteilen sein werden durch die Praxis nämlich letztlich fast ausschliesslich „normale“ Straffälle mit durchschnittlichen Straftätern ohne spezielle Komplexität.

II. Die Verfolgungsverjährung

1. Vorbemerkung: Bedeutung der Verjährung

Es rechtfertigt sich im Hinblick der hier vorgeschlagenen Verschärfung des Verjährungsrechts einen Blick auf die Funktion der Verjährung zu werfen. Das Strafrecht dient als Mittel des Schuldausgleichs. Indem erlittenes Unrecht bestraft wird, soll es ausgeglichen werden. Je mehr Zeit nun zwischen Tat und Strafe vergeht, desto kleiner wird die Notwendigkeit eines solchen Ausgleiches und umso weniger können auch die mit Strafen verfolgten Ziele - Resozialisierung und Prävention – erreicht werden.¹³ Des Weiteren, wie bereits angemerkt, werden Strafuntersuchungen und auch Beweisführungen desto schwieriger, je mehr Zeit seit der Tat verstrichen ist.¹⁴ Der Eintritt der Verfolgungsverjährung bewirkt, dass der gesetzliche Strafanspruch durch Zeit abläuft.

Der Grundsatz der Verjährung war von Beginn weg im Strafgesetzbuch verankert und wurde erstmals durch die Revision 2002 stark verändert.

2. Überblick: Das Verjährungsrecht vor der Revision 2002

Auch altrechtlich legte das Strafgesetzbuch mit der Verjährung fest, dass Taten nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr verfolgt werden können. Die Verjährungsfristen waren altrechtlich kürzer, nämlich

- 20 Jahre für Taten, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht waren,
- 10 Jahre für Taten, die mit Zuchthaus bedroht waren,

¹² Gemeint ist das vor der Revision 2002 geltende Verjährungsrecht, Art. 70 aStGB, Fassung in Kraft bis 30. Sept. 2002.

¹³ Vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB; FRANZ RIKLIN, Schweizerisches Strafrecht, 3. Auflage, § 21, N. 5 ff.

¹⁴ MARTIN SCHUBARTH, Das neue Recht der strafrechtlichen Verjährung, ZStrR 3/2002, S. 322.

- 5 Jahre für Taten, die mit einer anderen Strafe bedroht waren¹⁵, und
- 6 Monate resp. 1 Jahr¹⁶ für Übertretungen.¹⁷

Um die Folgen dieser kurzen Fristen abzufangen, war es altrechtlich möglich, dass Verjährungsfristen unterbrochen wurden oder ruhten. Sobald eine im Gesetz vorgesehene Unterbrechungshandlung ausgeführt wurde, hatte dies zur Folge, dass die Verjährungsfrist neu zu laufen begann.¹⁸ Da dies hätte dazu führen können, dass Taten gar nie zur Verjährung gelangen, wurden absolute Verjährungsfristen geschaffen, welche den Zeitpunkt festlegen, ab welchem eine Tat definitiv verjährt ist, unbesehen möglicher Unterbrechungen. Diese lagen für Verbrechen bei 15 Jahren und bei Vergehen bei siebeneinhalb Jahren¹⁹. Ruhen schliesslich bedeutete, dass die (relative und die absolute) Verjährungsfrist stillstand (jedoch nicht neu zu laufen begann).²⁰

Ein weiterer grosser Unterschied zur heutigen Rechtslage ist, dass altrechtlich die Verjährung auch im Rechtsmittelverfahren noch eintreten konnte, da die Verjährungsfrist im ordentlichen Rechtsmittelverfahren weiterlief. Dies war einer der grössten Kritikpunkte an der altrechtlichen Regelung, nebst der Tatsache, dass das ganze System der Verjährung mit unterbrechen und ruhen sehr kompliziert daher kam. Wie oben bereits aufgezeigt, war das auch der Knackpunkt bei Swissair- und Oil-for-Food. Diesen Problempunkten wurde mit der Revision 2002 jedoch bereits Abhilfe geschaffen.

3. Das geltende Verjährungsrecht

Die heute geltenden Normen über die Verfolgungsverjährung traten am 1. Oktober 2002 in Kraft. Einerseits wurden die Verjährungsfristen um jeweils die Hälfte verlängert²¹ und die Institute „Unterbrechung“ und „Ruhen“ wurde abgeschafft. Insgesamt wollte man eine Vereinfachung des Verjährungsrechts, ohne dass in Bezug auf die Verfolgbarkeit Abstriche gemacht werden müssten. Daher kann heute die Verjährung nicht mehr eintreten, nachdem ein erstinstanzliches Urteil gefällt wurde. Dies verhindert insbesondere, dass durch taktisches Anfechten von Urteilen eine Verjährung herbeigewartet werden kann.²²

4. Verjährungsfristen als Spiegel der angedrohten Strafen

Heute ist für die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist die angedrohte Strafe massgebend. Art. 97 legt für die drei Deliktstypen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen jeweils unterschiedlich lange Verjährungsfristen fest:

- Verbrechen verjähren nach 15 resp. 30 Jahren,

¹⁵ Die zehnjährige Verjährungsfrist galt ab dem 1.1.1995 auch für Taten, die mit Gefängnis von mehr als drei Jahren bedroht waren.

¹⁶ Ursprünglich war die Verjährungsfrist für Übertretungen 6 Monate, wurde jedoch mit Wirkung ab 5.1.1951 auf ein Jahr erweitert.

¹⁷ Daneben gab es zahlreiche besondere Verjährungsfristen, z.B. im Bereich Schwangerschaftsabbruch usw.

¹⁸ Vgl. Art. 72 Ziff. 2 Abs. 1 und Abs. 2 aStGB, Fassung in Kraft bis 30. Sept. 2002.

¹⁹ Vgl. Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB, Fassung in Kraft bis 30. Sept. 2002.

²⁰ Vgl. Art. 72 Ziff. 1 aStGB, Fassung in Kraft bis 30. Sept. 2002.; die Verjährungsfristen verlängerten sich damit um den Zeitraum, während dem der Täter im Ausland eine Strafe verbüsst, egal, wie lange das sein mochte.

²¹ Vgl. Art. 97 StGB.

²² Vgl. zum Ganzen: FRANZ RIKLIN, Schweizerisches Strafrecht, 3. Auflage, § 21, N. 5 ff.

- Vergehen verjähren nach 7 Jahren, und
- Übertretungen verjähren nach 3 Jahren.²³

Die Logik dahinter ist einfach zu erklären: Art. 10 StGB legt fest, dass die Delikte anhand der Schwere der Strafen, mit denen sie bedroht sind in Vergehen und Verbrechen eingeteilt werden. Art. 103 StGB definiert die Übertretungen. Die Strafen widerspiegeln ihrerseits die Schwere der damit sanktionierten Tat, wodurch gesagt werden kann, dass die Einteilung der Delikte in die Kategorien ebenfalls deren Schwere widerspiegelt. Entsprechend dieser Kategorisierung sind auch die Verjährungsfristen für die drei Deliktstypen unterschiedlich, aber innerhalb eines Deliktstypus immerhin einheitlich!

III. Die Vorlage des Bundesrates zur Revision des Verjährungsrecht

Anders als die Motionen schlägt der Bundesrat in Umsetzung ihres Anliegens vor, in Abänderung von Art. 97 für alle Taten, die eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe androhen, die Verfolgungsverjährungsfrist auf zehn Jahre zu erhöhen. Die Vorlage geht also weiter, als dies von den Motionären gefordert wurde, indem für einen grossen Teil der Vergehen, unabhängig ob sie allenfalls in eine Kategorie Wirtschaftsstrafdelikte fallen würden, die Verjährungsfrist erhöht werden soll.

Damit sieht die Vorlage erfreulicherweise davon ab, eine Kategorie „Wirtschaftsdelikte“ zu verwenden, wie dies die Motionen tun²⁴. Wie der ergänzende Bericht völlig korrekt festhält, kann es nicht gelingen, eine genügend präzise und sachgerechte Definition dessen, was ein Wirtschaftsdelikt ist, zu finden. Dies schon alleine aus der Tatsache heraus, dass die weitaus meisten Delikte letztlich ökonomische Gründe haben, was zur unbeantwortbaren Frage führt, welchen Stellenwert die Ökonomie im Motivgeflecht des Täters haben muss, damit ein Delikt als „Wirtschaftsdelikt“ gilt.

Wenn aber die Kategorie „Wirtschaftsdelikte“ nicht operationabel ist, bleibt die Frage nach Alternativen. Fast selbsterklärend abzulehnen ist die angedachte Variante, für sämtliche Delikte des 2. und des 11. Titels des StGB eine eigene spezielle Verjährungsfrist einzuführen. Die historisch tief verankerte Dreiteilung der Taten in Übertretung, Vergehen und Verbrechen (Art. 10 bzw. 103) spiegelt die gesellschaftliche Wertung des Unrechts wieder. Daraus ergeben sich entsprechend auch längere, oder kürzere Verjährungsfristen. Diese Wertung aufzuheben und sämtliche Delikte des 2. und 11. Titels des StGB einerseits gleich zu behandeln (obwohl sich darunter Verbrechen, Vergehen und Übertretungen finden), andererseits aber diese beiden Gruppen anders als alle anderen Vergehen oder Verbrechen zu behandeln, wäre unseres Erachtens nicht zu begründen.

Bevor die Motionen und die Vorlage abschliessend gewürdigt werden, sollen an dieser Stelle die Folgen der vorgeschlagenen Änderung von Art. 97 aufgezeigt werden. De lege lata beträgt die Verjährungsfrist für Vergehen sieben Jahre.²⁵ Durch den Vorschlag der Vorlage, würden die Vergehen in zwei Kategorien unterteilt: Eine „schwerere“ Kategorie mit Verjährungsfrist zehn Jahre, und eine „leichtere“ Kategorie mit Verjährungsfrist sieben Jahren. Damit seien

²³ Daneben gab es zahlreiche besondere Verjährungsfristen, z.B. im Bereich Schwangerschaftsabbruch usw.

²⁴ Vgl. ERGÄNZENDER BERICHT, S. 8.

²⁵ Art. 97 Abs. 1 lit. c.

gemäss dem erläuternden Bericht die typischerweise als Wirtschaftsstrafdelikte angesehenen Tatbestände abgedeckt.

IV. Würdigung der Motion und der Vorlage

Das Anliegen, auch Delikte bestrafen zu können, deren Erfolg sich erst nach einiger Zeit evtl. gar nach Jahren zeigt, ist verständlich. Auch ist nachvollziehbar, dass es als störend empfunden wird, wenn gewisse Fälle ihrer Komplexität wegen nicht innert der siebenjährigen Verjährungsfrist erledigt werden können.

Problematisch erscheint aber der Wunsch nach einer durchgreifenden, umfassenden und lückenlosen Verfolgungsmöglichkeit. Strafrechtlicher Alltag besteht nicht aus Extremfällen, sondern aus Kleingeschäft. Wenn aber Strafrecht sich in seiner Regelungsperspektive an den extremen Einzelfällen orientiert, ist das medial zwar fruchtbringend, verschlechtert aber potentiell die Situation für den Durchschnittsfall. Das Bestreben, jeden Dieb zu erwischen, setzt eine Verfolgungsintensität voraus, die eben nicht mehr adäquat erscheint. Sein Schönheitsideal an Supermodels zu orientieren, mag einfach und erfolgreich sein, im Alltag ist es wohl nicht zielführend, sondern eher belastend.

Die Vorlage erscheint uns in ihrer Zielsetzung deshalb durchaus verständlich, die vorgeschlagenen Wege und Mittel aber als untauglich.

1. Längere Verjährungsfristen sind kein Wundermittel

Vorab sei darauf aufmerksam gemacht, dass längere Verjährungsfristen kein omnipotentes Mittel sind und unter Umständen mehr Probleme verursachen, als sie zu lösen vermögen. Dies gilt in aller erster Linie für die Beschuldigten, die mit längeren Untersuchungsverfahren rechnen müssen, was nicht zuletzt aus rechtsstaatlicher Sicht (Beschleunigungsgebot) problematisch ist.

Auch die Strafverfolgungsbehörden und ihre beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen werden belastet, denn jede Verlängerung von Verjährungsfristen bewirkt natürlich eine Vergrösserung der zu bearbeitenden Fälle. Dazu schweigt sich die Vorlage indes gänzlich aus.

2. Keine der Sache angemessene Lösung der Problematik Verjährung

Die Vorlage, die sich damit begnügt, für gewisse Vergehen die Verfolgungsverjährungsfristen um drei Jahre zu verlängern, ist unseres Erachtens keine adäquate Lösung des Problems. Im Gegenteil, sie will ohne es beim Namen zu nennen, einen vierten Deliktstyp einführen, indem sie die Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB) in eine leichtere und eine schwerwiegendere Kategorie aufteilt, wobei gewisse Vergehen eine längere Verjährungsfrist aufweisen sollen als andere. Eine solche Unterteilung ist abzulehnen. Entweder müssen für sämtliche Vergehen die Verjährungsfristen heraufgesetzt werden – wobei gleich gesagt sei, dass wir den Nutzen dieser Verlängerung bezweifeln – oder für keines der Delikte. Die Dreiteilung der Deliktstypen (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen) besteht seit Einführung des StGB und wurde auch in der Revision 2007 beibehalten. Ihr Zweck besteht essentiell darin, dass für die verschiedenen Deliktgruppen jeweils einheitliche Regelungen getroffen werden können (Anstiftung, Gehilfenschaft, Verjährung).

Je mehr Zeit vergeht, umso geringer wiegt der Strafanspruch, das gilt nach sieben Jahren, das gilt umso mehr nach zehn Jahren. Für den Täter ist überdies nicht eigentlich die Strafe, sondern das Verfahren eine extreme Belastung, dies gilt umso mehr, als dass es sich oftmals um medienwirksame Fälle handelt.

Im ergänzenden Bericht wird festgehalten, dass die zehnjährige Verjährungsfrist nicht nur für verjährungsanfällige Wirtschaftsdelikte gelten soll, sondern auch für „normale“ Vergehen, bei denen die Verjährungsfrist kaum je problematisch sei.²⁶ Dies lässt aufhorchen, denn offenbar wird erkannt, dass für die meisten Vergehen eine Erhöhung der Verjährungsfrist nicht notwendig wäre. Demgegenüber stehen einige, wenige Einzelfälle, welche die Strafuntersuchungsbehörden aufgrund ihrer Komplexität und ihrer Grösse stark fordern. Das lässt darauf schliessen, dass eine weniger umfassende, dafür aber allgemeinere Lösung dieses Problems zu bevorzugen wäre. Beispielsweise müsste man überdenken, ob allenfalls das Ruhen von Verjährungsfristen wieder einzuführen wäre, indem z.B. die Verjährungsfristen dann ruhen, wenn die Strafuntersuchung blockiert ist, weil im Ausland via Rechtshilfe Untersuchungen vorgenommen werden müssen oder Ähnliches. Oder aber, die Verjährungsfristen werden abstrakt dann erhöht, wenn an einem Fall eine Gesellschaft (auf Geschädigter- oder Täterseite) beteiligt ist. Oder noch genereller, wenn auf Geschädigter- und / oder Täterseite eine gewisse Anzahl Personen beteiligt sind. Dies hätte den Vorteil, nicht auf Wirtschaftsdelikte oder Vergehen beschränkt zu sein, sondern auch in relativ weniger schweren Fällen (z.B. Übertretungen), wo jedoch eine grosse Anzahl Delikte untersucht werden müssen, Anwendung zu finden.

3. Rückschritt zu kompliziertem Verjährungsfristensystem

Mit der Revision 2002 wurde das damals geltende System der Verjährungsfristen, wo das Ruhen und Unterbrechen von Fristen möglich war, abgeschafft. Vorherrschendes Ziel der Revision 2002 war eine Vereinfachung. Vereinfacht gesagt erhielten die Delikte eine einheitliche Verfolgungsverjährungsfrist entsprechend ihrem Deliktstypus.²⁷

Vereinfachen bedeutet auch, dass man viele Fälle einheitlich behandeln muss. Das mag in vereinzelt Fällen zu unglücklichen Ergebnissen führen. Das vorliegende Projekt strebt indes in die andere Richtung. Dabei wird aber der Bezug zur Schuld. (Verjährungsfristdauer steht in Bezug zu Schwere/Schuld der Tat) aufgegeben oder zumindest gelockert, ohne dass ein Bezug zur Praktikabilität hergestellt wird.

4. Zu spezifische, auf gewisse Delikte bezogene Lösung

Der nun angestrebte Weg mit der Verlängerung der Verjährungsfristen für gewisse Vergehen ist der einfachste. Wünschenswerter wäre eine allgemeinere Lösung, die tatsächlich die praktischen Probleme angeht, z.B. indem man Kriterien definiert, die erfüllt sein müssten, damit die Verjährungsfrist anstelle der im Normalfall geltenden sieben Jahre z.B. zehn oder zwölf Jahre wäre. Dies könnten sein: Eine Vielzahl von Tätern sind an einem Delikt beteiligt, eine Vielzahl von Opfern wurde geschädigt, es liegt ein relevanter internationaler Bezug vor, oder es sind Gesellschaften am Delikt beteiligt (sei es auf Täter oder Geschädigtenseite). Eine solche abstrakte Regelung wäre dann allgemein auf alle Vergehen anwendbar und müsste selbstverständlich auch das Unternehmensstrafrecht erfassen.

²⁶ Vgl. ERGÄNZENDER BERICHT, S. 14.

²⁷ Mit Ausnahme der schwersten Deliktskategorie, den Verbrechen, wo es je nach Schwere der Tat noch zwei unterschiedliche Verjährungsfristen gibt.

5. Fehlender Einbezug des Unternehmensstrafrechts (Art 102 StGB)

Zu bemängeln an den Motionen ebenso wie am darauf basierenden Revisionsvorschlag des Bundesrates ist, dass die Problematik der Unternehmensstrafbarkeit (Art. 102 StGB) und ihrer Verjährung nicht berücksichtigt wurde. Art. 102 StGB gehört aufgrund seiner Strafandrohung (Busse) in die Kategorie der Übertretungen (Art. 103 StGB), weshalb die davon erfassten strafbaren Handlungen bereits nach drei Jahren verjähren.²⁸

Art. 102 Abs. 1 StGB ist zudem als subsidiärer Tatbestand ausgestaltet, d.h. das Unternehmen wird nach Art. 102 StGB nur strafbar ist, wenn das Verbrechen oder Vergehen keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Ob dies der Fall ist, dürfte nicht ohne weiteres zu klären sein. Mit anderen Worten würde in aller Regel zuerst eine Untersuchung gegen natürliche Personen geführt, erst wenn in dieser Untersuchung keine Beschuldigten natürlichen Personen gefunden werden können, würde eine Unternehmung ins Visier der Strafuntersuchung gelangen. Ob in so einem Fall noch innert der dreijährigen Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil erreicht werden kann, erscheint fragwürdig.

6. Problematische Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden

Praktisch betrachtet ergäbe sich durch Umsetzung der Vorlage für die Strafverfolgungsbehörden eine deutliche Mehrbelastung. Die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden sind begrenzt. Bereits heute wird nur ein kleiner Teil der Strafverfahren in einem gerichtlichen Verfahren erledigt, die überwiegende Mehrheit der Fälle endet im Strafbefehlsverfahren.²⁹ Sollen die Verjährungsfristen verlängert werden, dann müssten wohl auch die personellen Ressourcen der Strafverfolgungs- und Justizbehörden aufgestockt werden.

Erfahrungsgemäss sinkt aber die Chance, noch Beweise oder Ähnliches zu finden oder ein Delikt gar aufzuklären, je länger ein Delikt zurückliegt. Dies gilt in verstärktem Masse für die komplexen Wirtschaftsdeliktsfälle. Zusätzliche drei Jahre Verjährungsfrist (die Jahre acht, neun und zehn) würden deshalb wohl einzig dem Auswerten der Fakten, dem Verfassen der Anklageschrift und dem erstinstanzlichen Verfahren dienen. Umso wünschenswerter wäre deshalb, anstatt mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, mehr Tempo zu fordern oder den Strafverfolgungsbehörden mehr personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.³⁰

7. Beschränkte Wirksamkeit der Vorlage für Wirtschaftsdelikte

Da die meisten sog. Wirtschaftsdelikte als Verbrechen – mit 15-jähriger Verjährungsfrist – ausgestaltet sind, hätten die Vorlage einzig auf die minder schwerwiegenden Delikte überhaupt eine Auswirkung.

Auch die – im Vergleich zu den Motionen bereits sehr vernünftige Vorlage des Bundesrates leidet indes an grundsätzlichen Konstruktionsschwierigkeiten, was quantifiziert am besten deutlich wird.

Von der ganzen Vorlage überhaupt nicht berührt sind (weder in den Motionen noch in der Vorlage) die als Verbrechen qualifizierten Straftaten. Sie finden sich in der nachfolgenden Tabelle 1.

²⁸ Art. 109; Vgl. auch M.A. NIGGLI/DIEGO GFELLER, BSK, Art. 102 N. 40 ff.

²⁹ Vgl. dazu auch FRANZ RIKLIN, Feindbild bedingte Strafen- Hoffnungsträger kurze Freiheitsstrafen, in: Recht im Spiegel der NZZ.

³⁰ Wie dies der Kanton Aargau beispielsweise, welcher sich mit einem komplexen Wirtschaftsstraffall konfrontiert sieht, unlängst eingesehen hat: vgl. www.20min.ch/finance/news/story/15765991

Tabelle 1: Verbrechen (von einer Veränderung nicht betroffen)

Artikel		Ver- jäh- rungs- frist Jahre
111	Vorsätzliche Tötung	15
112	Mord	30
113	Totschlag	15
115	Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	15
118	Strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Für Abs. 1 & 3 Sonderregelung)	15 (3)
122	Schwere Körperverletzung	15
127	Aussetzung	15
129	Gefährdung des Lebens	15
134	Angriff	15
138	Veruntreuung	15
139	Diebstahl	15
140	Raub	15
143	Unbefugte Datenbeschaffung	15
146	Betrug	15
147	Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	15
148	Check- und Kreditkartenmissbrauch	15
156	Erpressung	15
157	Wucher	15
158 Abs. 2	Ungetreue Geschäftsbesorgung bei Vertretung	15
160	Hehlerei	15
163	Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug	15
164	Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung	15
165	Misswirtschaft	15
182	Menschenhandel	15
183	Freiheitsberaubung und Entführung	15
184	Erschwerende Umstände	15
185	Geiselnahme Schwerer Fall	15 30
187	Sexuelle Handlung mit Kindern 97 Abs. 2 => Bis mind. Opfer 25	15
189	Sexuelle Nötigung	15
190	Vergewaltigung	15
191	Schändung	15
195	Förderung der Prostitution	15
221	Brandstiftung	15
223	Verursachung einer Explosion	15
224	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht	15
225	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase ohne verbrecherische Absicht – Fahrlässige Gefährdung	15
226	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	15
226 ^{bis}	Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen	15
226 ^{ter}	Strafbare Vorbereitungshandlungen	15
227	Verursachung einer Überschwemmung	15

228	Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen	15
230 ^{bis}	Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen	15
231	Verbreiten menschlicher Krankheiten	15
234	Verunreinigung von Trinkwasser	15
238	Störung des Eisenbahnverkehrs	15
240	Geldfälschung	15
241	Geldverfälschung	15
248	Fälschung von Mass und Gewicht	15
251	Urkundenfälschung	15
253	Erschleichung einer falschen Beurkundung	15
254	Unterdrückung von Urkunden	15
260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen	15
260^{ter}	Kriminelle Organisation	15
260 ^{quater}	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen	15
260 ^{quinques}	Finanzierung des Terrorismus	15
265	Hochverrat	15
266	Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft	Abs. 1: 15 Abs.2: 30
266 ^{bis}	Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen	15
267	Diplomatischer Landesverrat	15
268	Verrückung staatlicher Grenzzeichen	15
269	Verletzung schweizerischer Gebietshoheit	15
274	Militärischer Nachrichtendienst	15
275	Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung	15
277	Fälschung von Aufgeboten oder Weisungen	15
300	Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden oder fremde Truppen	15
303 Abs. 1	Falsche Anschuldigung	15
307	Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung	15
312	Amtsmissbrauch	15
314	Ungetreue Amtsführung	15
317	Urkundenfälschung im Amt	15
322^{ter}	Bestechen	15
322^{quater}	Sich bestechen lassen	15
322^{septies}	Bestechung fremder Amtsträger	15

Wie leicht zu erkennen ist, sind alle als Wirtschaftsdelikte im engeren Sinn zu qualifizierenden Straftaten (vorstehend durch fette Schrift hervorgehoben) als Verbrechen ausgestaltet und daher von der Frage einer veränderten Verjährung überhaupt nicht betroffen.

Unsere Tabelle 2 umfasst alle gegenwärtigen Vergehen, die von einer Veränderung der Verjährungsfristen, wie sie vorgeschlagen wird, erfasst würden. Wiederum haben wir alle Delikte durch fette Schrift hervorgehoben, die als „Wirtschaftsdelikte“ bezeichnet werden könnten

Tabelle 2: Vergehen, deren Verjährungsfrist ändern würde

Art.		heute	neu
114	Tötung auf Verlangen	7	10
116	Kindestötung	7	10
117	Fahrlässige Tötung	7	10
123	Einfache Körperverletzung	7	10
125	Fahrlässige Körperverletzung	7	10
128	Unterlassung der Nothilfe	7	10
128 ^{bis}	Falscher Alarm	7	10
133	Raufhandel	7	10
135	Gewaltdarstellungen	7	10
136	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	7	10
137	Unrechtmässige Aneignung	7	10
141	Sachentziehung	7	10
141 ^{bis}	Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten	7	10
142	Unrechtmässige Entziehung von Energie	7	10
143 ^{bis}	Unbefugtes Eindringen in eine Datenverarbeitungssystem	7	10
144	Sachbeschädigung	7	10
144 ^{bis}	Datenbeschädigung	7	10
145	Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen	7	10
149	Zechprellerei	7	10
150	Erschleichen einer Leistung	7	10
151	Arglistige Vermögensschädigung	7	10
152	Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe	7	10
153	Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden	7	10
155	Warenfälschung	7	10
158 Abs. 1	Ungetreue Geschäftsbesorgung	7	10
159	Missbrauch von Lohnabzügen	7	10
161 Abs. 1	Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen	7	10
161bis	Kursmanipulation	7	10
162	Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses	7	10
166	Unterlassung der Buchführung	7	10
167	Bevorzugung eines Gläubigers	7	10
168	Bestechung bei Zwangsvollstreckung	7	10
169	Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte	7	10
170	Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages	7	10
179 ^{bis}	Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche	7	10
179 ^{quater}	Verletzung des Geheim—oder Privatbereichs durch Aufnahmege- räte	7	10
179 ^{sexies}	Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildauf- nahmegegeräten	7	10
179 ^{novies}	Unbefugtes Beschaffen von Personendaten	7	10
180	Drohung	7	10
181	Nötigung	7	10
186	Hausfriedensbruch	7	10
187 Abs. 4	Sexuelle Handlungen mit Kindern	7	10
188	Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	7	10
192	Sexuelle Handlungen mit Anstaltspflegeligen, Gefangenen, Be-	7	10

	schuldigten		
193	Ausnützen der Notlage	7	10
197 Abs. 1	Pornografie	7	10
197 Abs. 3	Pornografie	7	10
197 Abs. 4	Pornografie Gewinnsucht	7	10
213	Inzest	7	10
215	Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft	7	10
217	Vernachlässigen von Unterhaltspflichten	7	10
219	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	7	10
220	Entziehen von Unmündigen	7	10
222	Fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst	7	10
227	Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes Leichter Fall & Fahrlässiges Handeln	7	10
228	Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen Leichter Fall & fahrlässiges Handeln	7	10
229	Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	7	10
230	Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen	7	10
232	Verbreiten von Tierseuchen	7	10
233	Verbreiten von Schädlingen	7	10
235	Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter	7	10
236	Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter	7	10
237	Störung des öffentlichen Verkehrs Normaler Fall & Fahrlässigkeit	7	10
239	Störung von Betrieben, die die Allgemeinheit dienen	7	10
242	In Umlaufsetzen falschen Geldes	7	10
243	Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wert- zeichen ohne Fälschungsabsicht	7	10
244	Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes	7	10
245	Fälschung amtlicher Wertzeichen	7	10
246	Fälschung amtlicher Zeichen	7	10
247	Fälschungsgeräte; unrechtmässiger Gebrauch von Geräten	7	10
252	Fälschung von Ausweisen	7	10
256	Grenzverrückung	7	10
257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandzeichen	7	10
258	Schreckung der Bevölkerung	7	10
259	Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeiten	7	10
260	Landfriedensbruch	7	10
261 ^{bis}	Rassendiskriminierung	7	10
262	Störung des Totenfriedens	7	10
263 Abs. 2	Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähig- keit	7	10
270	Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen	7	10
271	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (normaler Fall)	7	10
272	Politischer Nachrichtendienst	7	10
273	Wirtschaftlicher Nachrichtendienst	7	10
274	Militärischer Nachrichtendienst	7	10
275 ^{bis}	Staatsgefährliche Propaganda	7	10
275 ^{ter}	Rechtswidrige Vereinigung	7	10
276	Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienst-	7	10

	pfllichten		
279	Störung und Hinderung von Wahlen und Abstimmungen	7	10
280	Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht	7	10
281	Wahlbestechung	7	10
282	Wahlfälschung	7	10
283	Verletzung des Abstimmungs- und Wahlheimnisses	7	10
285	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	7	10
287	Amtsanmassung	7	10
289	Bruch amtlicher Beschlagnahme	7	10
290	Siegelbruch	7	10
291	Verweisungsbruch	7	10
298	Tätliche Angriffe auf fremde Hoheitszeichen	7	10
299	Verletzung fremder Gebietshoheit	7	10
301	Nachrichtendienst gegen fremde Staaten	7	10
303 Abs. 2	Falsche Anschuldigung	7	10
304	Irreführung der Rechtspflege	7	10
305	Begünstigung	7	10
305^{bis}	Geldwäscherei	7	10
306	Falsche Beweisaussage der Partei	7	10
310	Befreiung von Gefangenen	7	10
311 Abs. 1	Meuterei	7	10
313	Gebührenüberforderung	7	10
318	Falsches ärztliches Zeugnis	7	10
319	Entweichenlassen von Gefangenen	7	10
320	Verletzung des Amtsheimnisses	7	10
321	Verletzung des Berufsheimnisses	7	10
321 ^{ter}	Verletzung des Post- und Fernmeldeheimnisses	7	10
322 ^{bis}	Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung	7	10
322^{quinquies}	Vorteilsgewährung	7	10
322^{sexies}	Vorteilsannahme	7	10

Wie aus der Zusammenstellung deutlich wird, wären von einer Änderung erstens primär nicht Wirtschaftsdelikte betroffen, sondern andere Kategorien, und zweitens unter den Wirtschaftsdelikten die „minderen“ oder leichteren Straftaten. Also gerade die, die typischerweise keine extremen oder ausserordentlich komplexen Sachverhalte als Grundlage haben.

Typisches Beispiel: Die ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Abs. 1) wäre von der Vorlage erfasst, aber nur in ihrer Variante ohne Bereicherungsabsicht, sobald eine Bereicherungsabsicht beim Täter vorhanden ist, gilt sowieso die 15-jährige Verjährungsfrist und sie ist somit von der Vorlage nicht betroffen. Erfasst wären mithin **gerade nicht die schwersten** Fälle, die man erfassen wollte.

Unsere Tabelle 3 zeigt nun die Vergehen, welche von der Vorlage nicht betroffen sind, deren Verjährungsfrist also entweder gesondert geregelt ist, oder aber bei sieben Jahren bleibt.

Tabelle 3: Vergehen, die von einer Veränderung nicht betroffen wären

Artikel		Verjährungsfrist
135 Abs. 1 ^{bis}	Gewaltdarstellungen	7
161 Abs. 2	Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen	7
173	Üble Nachrede	4!
174	Verleumdung	4
177	Beschimpfung	4
179 ^{ter}	Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen	7
194	Exhibitionismus	7
197 Abs. 3 ^{bis}	Pornografie	7
261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit	7
263 Abs. 1	Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit	7
278	Störung des Militärdienstes	7
286	Hinderung einer Amtshandlung	7
294	Übertretung eines Berufsverbotes	7
296	Beleidigung eines fremden Staates	2
297	Beleidigung zwischenstaatlicher Organisationen	2
305 ^{ter}	Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht	7

Wie aus der Zusammenstellung deutlich wird würden von den rund 145 Vergehenstatbeständen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches für ca. 130 Tatbestände die Verjährungsfrist erhöht, für fünf Tatbestände ergäbe sich aufgrund bestehender Sonderregelungen keine Änderung und lediglich elf Vergehens-Tatbestände hätten weiterhin eine Verjährungsfrist von sieben Jahren.

Das zeigt zweierlei:

1. Die massive Grössenordnung der Vorlage, die sich keineswegs auf Wirtschaftsdelikte beschränkt.
2. Eine gänzlich unbeantwortbare Frage danach, warum genau die übrigen elf Vergehen anders geregelt sein sollten.

Will man schon die Verjährung verändern oder verlängern, dann doch bitte schön systematisch einheitlich.

V. Zusammenfassung

Aufgrund unserer Ausführungen möchten wir abschliessend festhalten, dass wir die Vorlage ablehnen, weil sie in ihrer jetzigen Form

- die Systematik des AT StGB (Dreiteilung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) missachtet und aufhebt;
- eine unnötige Komplizierung der Verfolgungsverjährungsfristen mit sich bringt;
- für die Mehrzahl der Vergehen eine veränderte und verlängerte Verjährungsfrist einführt mit der Begründung und dem Ziel, die Situation im Bereich der Wirtschaftsdelikte zu verbessern, ohne dass dies notwendig wäre;

- eine Veränderung der Verjährung für Wirtschaftsdelikte (gerade im schweren und schwersten Bereich) über die vorgeschlagene Änderung überhaupt nicht erreichbar ist, weil diese ohnehin Verbrechen sind und eine viel längere Verjährungsfrist kennen;
- insgesamt keine sachgerechte Lösung für das zugrundeliegende Problem (komplexe Straffälle) darstellt;
- und zudem das heute geltende Unternehmensstrafrecht mit seiner tatsächlich sehr kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren nicht miteinbezieht.

Die Vorlage würde also v.a. Normen verändern, die weder veränderungswürdig noch veränderungsbedürftig sind (jedenfalls wird das nirgends behauptet). Sie würde aber umgekehrt ihr Ziel einer Veränderung im Bereich der Wirtschaftsdelikte ironischerweise gerade nicht erreichen. Entsprechend ist sie weder zielführend, nötig noch adäquat.

Freiburg, 20. Januar 2012

M. A. Niggli / M. Wanner